**Zeitschrift:** Cadastre: Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen

Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo

**Band:** - (2024)

**Heft:** 45

**Artikel:** Digitale Beglaubigungen und das Schweizerische Register der

Urkundspersonen

Autor: Åström Boss, Helena

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1053553

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

# **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Digitale Beglaubigungen und das Schweizerische Register der Urkundspersonen

Mit der am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Revision der Rechtsgrundlagen der amtlichen Vermessung wurde der Grundstein für vollständig digitale Prozesse in der amtlichen Vermessung gelegt. Befugte Personen können künftig, sobald der jeweilige Kanton die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen hat, Auszüge der amtlichen Vermessung auch digital beglaubigen. Dazu ist eine Eintragung im Schweizerischen Register der Urkundspersonen (UPReg) notwendig.

### Das UPReg in Kürze

Zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden oder elektronischen Beglaubigungen muss sich eine Urkundsperson in das Schweizerische Register der Urkundspersonen (UPReg) eintragen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde freischalten lassen. Das UPReg ist online zugänglich via www.upreg.ch. Es ist seit 2014 beim Bundesamt für Justiz in Betrieb und wurde nun für die Anwendung in der amtlichen Vermessung erweitert. Das UPReg steht für diejenigen Kantone bereit, welche die digitale Beglaubigung in der amtlichen Vermessung einführen wollen. Um die digitale Beglaubigung technisch zu ermöglichen, schaltet der Kanton die zur Beglaubigung befugte Person (Urkundsperson) im UPReg frei. Dies erfolgt auf Antrag der Urkundsperson.

# Voraussetzungen für die Nutzung des UPReg in der amtlichen Vermessung

Für die Beglaubigung der Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung muss der jeweilige Kanton die Befugnis gemäss Artikel 46a Absatz 1 VAV<sup>1</sup> festlegen.

Diese Festlegung kann durch den Kanton generellabstrakt erfolgen, indem er beispielsweise alle von den Gemeinden ernannten Nachführungsgeometerinnen und -geometer und deren Stellvertretungen ermächtigt. Er kann die Befugnis aber auch individuell-konkret erteilen und eine Liste der ermächtigten Personen führen.

#### Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV)

#### Art. 46a Mutationsurkunden und beglaubigte Auszüge

- <sup>1</sup> Die Kantone legen fest, welche im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer und -Geometerinnen:
  - a. Mutationsurkunden unterzeichnen dürfen;
  - b. beglaubigte Auszüge nach Artikel 37 ausstellen dürfen.

Diese Regelung ist u.a. notwendig, weil sie nach dem neuen Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 4 EÖBV<sup>2</sup> Voraussetzung zur Eintragung ins Schweizerische Register der Urkundspersonen (UPReg) und damit für die elektronische Beglaubigung ist.

# Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

### Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Urkundsperson: eine Person mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht, elektronische öffentliche Urkunden oder elektronische Beglaubigungen zu erstellen, namentlich:
  - Ingenieur-Geometerin oder Ingenieur-Geometer, die oder der im Geometerregister eingetragen ist und vom Kanton die Befugnis nach Artikel 46a Absatz 1 der Verordnung vom 18. November 19927 über die amtliche Vermessung erhalten hat;

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV, SR 211.432.2)

Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV, SR 211.435.1)

## Die Elemente der digitalen Urkunde

Eine elektronische öffentliche Urkunde oder elektronische Beglaubigung verfügt im Wesentlichen über zwei Elemente:

- Eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES)<sup>3</sup> und
- eine so genannte «Zulassungsbestätigung», d.h. den Nachweis der amtlichen Befugnis zur Erstellung einer elektronischen öffentlichen Urkunde oder elektronischen Beglaubigung.

Helena Åström Boss, pat. Ing.-Geom. Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion swisstopo, Wabern helena.astroem@swisstopo.ch

Abbildung: Die Elemente der digitalen Urkunde

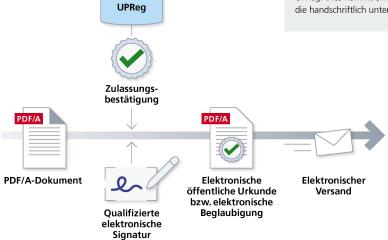
# Die Mutationsurkunde: keine öffentliche Urkunde im eigentlichen Sinne

Artikel 46a VAV erwähnt nebst den beglaubigten Auszügen nach Artikel 37 VAV explizit die Mutationsurkunden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass eine Mutationsurkunde keine Urkunde im Sinne von Artikel 9 ZGB $^4$  ist.

Öffentliche Urkunden sind beglaubigte Auszüge aus öffentlichen Registern. Anders als ein (beglaubigter) Auszug aus der amtlichen Vermessung (d.h. Auszug aus dem Plan für das Grundbuch) entspricht die Mutationsurkunde nicht 1:1 dem aktuellen Zeitzustand der amtlichen Vermessung und kann in dem Sinne nicht 1:1 aus dem aktuellen Plan für das Grundbuch generiert werden, der als Teil des Grundbuchs und damit eines öffentlichen Registers gilt (Art. 7 Abs. 3 VAV).

Die Mutationsurkunde enthält Informationen, die (noch) nicht Bestandteil der rechtsgültigen Daten der amtlichen Vermessung sind, weshalb sie entgegen ihrer Bezeichnung keine Urkunde im Sinne des ZGB darstellt.

Die gemäss kantonalem Recht befugte Person kann und darf eine digital erstellte Mutationsurkunde mit einer qualifizierten digitalen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES, versehen, ohne Zulassungsbestätigung des UPReg. Dies kommt einer analogen Mutationsurkunde gleich, die handschriftlich unterzeichnet ist.



<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate, ZertES, SR 943.03

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Zivilgesetzbuch, ZGB SR 210